



Hygieneplan
für das
Melanchthon-Gymnasium Nürnberg
zur
Corona-Pandemie

(Stand 08.09.2020)

Nach dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz-und Hygienekonzepts für Schulen nach der
jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020
(Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

Inhalt

1. Vorbemerkung	S. 3
2. Rechtsgrundlagen	S. 3
3. Infektionsschutz und Arbeitsschutz	S. 3
4. Wiederaufnahme des Regelbetriebs	S. 3
4.1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen .	S. 3
4.2 Zuständigkeiten	S. 5
4.3 Hygienemaßnahmen	S. 5
4.4 Mindestabstand und feste Gruppen	S. 7
4.5 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ...	S. 9
4.6 Infektionsschutz im Fachunterricht	
4.6.1 Sportunterricht	S. 11
4.6.2 Musikunterricht	S. 12
4.7 Pausenverkauf und Mensabetrieb	S. 13
4.8 Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung	S. 13
4.9 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	S. 14
4.10 Personaleinsatz	S. 14
4.11 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen	S. 14
4.12 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Person in der Schule	S. 15
4.13 Veranstaltungen, Schülerfahrten	S. 16
4.14 Dokumentation und Nachverfolgung	S. 17
4.15 Erste Hilfe	S. 17
4.16 Weitere Hinweise	S. 18
4.17 Schulfremde Nutzung der Schulgebäude	S. 18

1. Vorbemerkung

Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor dynamisch. Daher ist eine ständige Überprüfung und Anpassung der Unterrichtsform auch am Melanchthon-Gymnasium nötig.

Neben dem **Regelbetrieb (Präsenzunterricht in Klassenstärke)** kann auch ein **Präsenzunterricht in Lerngruppen** von halber Klassenstärke oder ausschließlich **Distanzunterricht** über mebis und MS Teams indiziert sein.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Hygieneplan ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSM; derzeit § 16 6. BayIfSMV).

3. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Durch die Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten des Melanchthon-Gymnasiums können die Überlegungen und Maßnahmen als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

4. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in **vollständigen Lerngruppen ohne verpflichtenden Mindestabstand von 1,5m innerhalb der Lerngruppe** ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitung, Pädagoginnen und Pädagogen sowie alle anderen Beschäftigten am Melanchthon-Gymnasium gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

4.1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021:

An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt. Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.

Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

Einführungsstufe: Ab Jahrgangsstufe 5 besteht **an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle** sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, **auch im Unterricht.**

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt): Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner: Die Schülerinnen und Schüler werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner:

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich. Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht.

Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei **Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle** innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Die weitere Entwicklung ist stetig zu beobachten. Für den Fall des Anstiegens des Infektionsgeschehens steht mit dem Rahmen-Hygieneplan Schulen ein Instrument zur Verfügung, mit welchem die Gesundheitsbehörden in Abstimmung mit der Schulaufsicht vor Ort entsprechende Maßnahmen veranlassen können.

4.2 Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist das **Gesundheitsamt Nürnberg** oder eine ihm übergeordnete Behörde zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die **Schulleitung** verantwortlich.

Als **Hygienebeauftragter** des MGN ist **Sebastian Haas** Ansprechpartner in der Schule. Er berät die Schulleitung im Hinblick auf die Koordination und Einhaltung der Hygieneregeln sowie der Infektionsschutzmaßnahmen und ist Ansprechpartner gegenüber dem Gesundheitsamt.

In **Mittagsbetreuungen** sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG sowohl der **Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind**.

Die **Stadt Nürnberg** ist als Sachaufwandsträger dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer **Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung** gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern (Stadt Nürnberg) planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

4.3 Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, wie zum Beispiel die unter Quarantäne stehenden Urlaubsheimkehrer aus einem vom RKI definierten Risikogebiet, **dürfen die Schule nicht betreten**.

Bei Auftreten entsprechender Symptome gilt Nr. 4.12 (vgl. unten).

¹⁾ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Unterricht, bis einschließlich 18.09.2020 (siehe Nr. 4.4)
- Abstandhalten (mindestens 1,5m), soweit dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4.3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die **Händehygiene** gelegt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich die Hände gründlich (20-30s mit Seife) waschen oder desinfizieren,

- nachdem sie in der Schule im Klassenzimmer angekommen sind
- vor dem Essen
- nach einem Raumwechsel
- nach der Toilette
- nach der Pause außerhalb des Klassenzimmers

Desinfektionsmittel („begrenzt viruzid“) stehen auf den Toiletten und in allen Klassenzimmern zu Verfügung. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. **Ein Raumwechsel außerhalb der Stundenplan-Belegung ist nur nach Rücksprache mit dem Direktorat möglich.**

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume und Flure zu achten.

Mindestens alle 45 min. ist eine **Stoßlüftung** bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten (**mindestens 5 Minuten**)

vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
Ein **Lüftungsbeauftragter** soll in jeder Lerngruppe benannt werden.

Reinigung: Gefährdende Verschmutzungen (z.B. Blut, Erbrochenes, Fäkalien) sollen mit Handschuhen und in Desinfektionsmittel getränkten Tüchern mechanisch sofort entfernt werden. Anschließend Flächendesinfektion und Desinfizieren der Hände. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

- **Regelmäßige Oberflächenreinigung** mit Wisch-Desinfektion (kein Sprühen!), insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei sichtbarer Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine **Desinfektion von Oberflächen** kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.
- **Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen.** Es sollte jeder Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä. möglichst vermieden werden.
- Bei der **Benutzung von Computerräumen** sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von **Büchern / Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Ein Aushang informiert über die maximal erlaubte Anzahl von Personen. Während der Pausen sollte daher die Aufsichtsperson auch **den Bereich der Toiletten** sowie deren Zugangsbereich kontrollieren. Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

4.4 Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Im regulären Klassen- und Kursverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden.

Auf einen entsprechenden **Mindestabstand von 1,5m** von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal **ist nach Möglichkeit auch weiterhin zu achten**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

In den Gängen und Treppenhäusern sollten alle Personen auf der jeweils rechten Seite gehen. Analog zum „Rechts-Fahrgebot“ soll das „**Rechts-Gehgebot**“ eingehalten werden, um einen möglichst großen Abstand zu entgegenkommenden Personen gewährleisten zu können. Auf das Einrichten von „Einbahn-Wegen“ kann aufgrund der breiten Gänge und Treppenhäuser im Melanchthon-Gymnasium verzichtet werden. Die neu angebrachten Markierungen und Pfeile auf den Fluren und in Treppenhäusern sind zu beachten.

Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll eine **Durchmischung von Gruppen** möglichst **minimiert** werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

- **Keine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen**, soweit dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht erforderlich ist (z.B. Wahlunterricht, Förderunterricht, jahrgangsgemischte Klassen).
- Kommen in einer **Lerngruppe** Schülerinnen und Schüler aus **verschiedenen Klassen** einer Jahrgangsstufe zusammen (wie im Religions- und Ethik-Unterricht), ist auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung der Teilgruppen** im Klassenzimmer zu achten. Hier greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen **möglichst feste Sitzordnungen** eingehalten werden. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst **Einzeltische** und eine **frontale** Sitzordnung zu verwenden.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die **Nutzung von Fachräumen** (z.B. Chemie, Physik, Musik, Kunst) ist **wieder möglich**. Der Raumwechsel muss aber diszipliniert nach dem Rechts-Gehgebot erfolgen.
- **Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist wieder möglich**, da zwischen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist.
- **Freizeitpädagogische Angebote** (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls **möglich**. Auf einen ausreichenden Abstand zum pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Da weiterhin **versetzte Pausenzeiten** sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen werden, gelten die folgenden Regeln:

Die **erste Pause** findet für die SchülerInnen der **Jahrgangsstufen 5, 6 und 7** als **Pause im Hof** statt. Damit sich die Jahrgangsstufen auf dem Weg in den Schulhof nicht mischen, werden verschiedene Treppenhäuser genutzt und Jahrgangsspezifisch verschiedene, markierte Hof-Bereiche aufgesucht.

Die **5. Jahrgangsstufe** geht über das Treppenhaus an den Turnhallen in den südlichen Hofbereich bei der „Box“.

Die **6. Jahrgangsstufe** nutzt das Treppenhaus an der Zentralbibliothek und den mittleren Schulhof.

Die **7. Jahrgangsstufe** erreicht über das Haupttreppenhaus den nördlichen Bereich des Schulhofs an der Straßenbahn.

Die **zweite Pause** findet für die SchülerInnen der **Jahrgangsstufen 8, 9 und 10** als **Pause im Hof** statt.

Die **8. Jahrgangsstufe** geht über das Treppenhaus an der Zentralbibliothek in den mittleren Hofbereich.

Die **9. Jahrgangsstufe** nutzt das Haupttreppenhaus und den nördlichen Bereich des Schulhofs an der Straßenbahn.

Die **10. Jahrgangsstufe** erreicht über das Treppenhaus an den Turnhallen den südlichen Hof nahe der „Box“.

Die **Jahrgangsstufen Q11 und Q12** nutzen die Lüftungspausen zwischen 1. und 2. Stunde, bzw. auch zwischen 3. und 4. sowie zwischen 5. und 6. Stunde um sich zu regenerieren. Eine variable Handhabung durch die Lehrkräfte ist grundsätzlich möglich, allerdings dürfen die SchülerInnen der Q-Phasen nicht während der 1. und 2. Pause in den Schulhof. **Ein Mischen der Jahrgänge muss vermieden werden.**

- Um Personenansammlungen zu vermeiden, ist das **Betreten des Schulgebäudes möglichst erst ab 7:30 Uhr** erlaubt. Die Frühaufsicht der Etage sperrt um 7:30 Uhr alle Klassenzimmer auf und bittet die SchülerInnen sich auf ihren Plätzen ruhig zu verhalten. Die Lehrkraft der 1. Stunde sollte möglichst um 7:30 Uhr im Unterrichtsraum sein. Bis alle Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen sind, leistet die Frühaufsicht vom Gang aus die Aufsichtspflicht bei offenen Zimmertüren.
- Die **6. Stunde endet gestaffelt**, um ein Gedränge in den Treppenhäusern zu vermeiden: Die Klassen der 5. Jahrgangsstufe werden um kurz vor **12:30 Uhr** entlassen, damit sie das Mensa-Angebot (12:30 Uhr) wahrnehmen können. Für die SchülerInnen der 6. Klassen endet der Vormittagsunterricht um **12:35 Uhr**. Die 7. Klassen beenden die 6. Stunde um **12:40 Uhr**. Alle anderen Jahrgänge schließen den Vormittagsunterricht regulär um **12:45 Uhr**.

4.5 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (auch im Freien) bis einschließlich 18.09.2020 verpflichtend.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind voraussichtlich ab 21.09.2020:

- Schülerinnen und Schüler,
 - wenn sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben (bei Stufe 1)
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann

erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).

- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei einem Abstand von mindestens 1,5 m zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).
- Alle Personen auch ab dem ersten Schultag,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, v.a. in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

4.6 Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

4.6.1 Sportunterricht

Bis einschließlich 18.09.2020 ist praktischer Sportunterricht nur mit Mund-Nase-Bedeckung möglich. Die Entscheidung, ob dies sinnvoll ist, trifft die Sport-Lehrkraft.

Ab dem 21.09.2020 wäre gemäß dem Corona-Info vom 31.08.2020 (Referat V, Herr Michael Kaiser) Sportunterricht in den Turnhallen am Melanchthon-Gymnasium unter Auflagen wieder erlaubt. Die genauen Auflagen und Beschränkung sollten durch die Fachleitung Sport abgeklärt werden.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen:

- In **Stufe 1** findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt.
- In **Stufe 2** sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist oder der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- In **Stufe 3** sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

Allgemein gilt ab 21.09.2020 bayernweit: Sportunterricht und weitere schulische **Sport- und Bewegungsangebote** (z.B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) **können durchgeführt werden**. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere: Sportausübung mit Körperkontakt (z.B. **Karate**) in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.

Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen **Selbstverteidigungssportarten** die **Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler** zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.

Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine **Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel** nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen.

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden. Die Nutzung von **Duschen** ist am Melanchthon-Gymnasium aufgrund der Bauart **nicht erlaubt**. Die **Verwendung von Haartrocknern** ist leider **nicht möglich**.

4.6.2 Musikunterricht (bis einschließlich 18.09.2020 nur mit Mund-Nase-Bedeckung)

Ab Jahrgangsstufe 5 ist während der ersten 9 Unterrichtstage in allen Schularten Gesang zulässig, soweit das Tragen einer MNB zulässig/möglich ist und der eben genannte Mindestabstand von 2m eingehalten wird; Unterricht im Blasinstrument ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- **In Stufe 1** findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt.
- **In Stufe 2** sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- **In Stufe 3** sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.

Allgemein gilt:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte **Instrumente** (z. B. Klavier) **sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen** (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen **vor und nach der Benutzung von Instrumenten** der Schule die **Hände mit Flüssigseife gewaschen** werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten. Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang: Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
- Beim Unterricht im **Blasinstrument** und im **Gesang** ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter **Mindestabstand von 2 m** einzuhalten. Wo dies nicht erreicht werden kann, z.B. bei großen Chören (Unterstufenchor), müsste in kleineren Gruppen geübt werden.
- Blasinstrumente:
 - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit **versetzt** auf, um die Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. **Querflöten** und **Holzbläser** mit tiefen Tönen sollen möglichst **am Rand** platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
 - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das **Kondensat** muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in

geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.

- Gesang:
 - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit **versetzt** auf, um die Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
 - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst **in dieselbe Richtung** singen.
 - Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (**Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht**).
Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

4.7 Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Da das Abstandsgebot von 1,5m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden beim Anstellen nicht sichergestellt werden kann, ist der **Pausenverkauf bis auf weiteres leider nicht möglich. Auch der Trinkwasserbrunnen bleibt vorerst außer Betrieb.**

Die/der Verantwortliche für den **Mensabetrieb in der Wirtschaftsschule** hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 4.4, wird hingewiesen.

4.8 OGS, Mittagsbetreuung und Schulbibliothek

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung (OGS) gelten ebenfalls die Regelungen des Rahmenhygieneplans. Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 4.6, für künstlerische/musikalische Angebote und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 4.7 hinzuweisen.

Die **Offene-Ganztages-Schule** (OGS) soll, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen, am besten **nach Jahrgangsstufen getrennt**, mit fest zugeordnetem Personal durchgeführt werden.

Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch **weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude** (z.B. Klassenzimmer und Fachräume) nach Rücksprache mit der Schulleitung zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Die **ZB-Schulbibliothek** kann unter den folgenden Auflagen wieder genutzt werden:

- maximal 10 SchülerInnen können sich gleichzeitig unter Wahrung des Abstandsgebotes in der ZB aufhalten. Es können nur zwei PC-Arbeitsplätze gleichzeitig genutzt werden
- jeder Schüler bzw. jede Schülerin sitzt an einem eigenen Tisch, die Sitzmöbel dürfen nicht verschoben werden
- der ZB-Besuch zum Aufwärmen oder Abstellen der Schultaschen ist nicht erlaubt
- den Anweisungen von Frau Hentschler oder einem aufsichtsführenden Elternteil ist Folge zu leisten

4.9 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. Wenn möglich sollte auf MS Teams ausgewichen werden.

4.10 Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.

Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. **Für alle Schwangeren** (Beschäftigte Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen sowie Schülerinnen) gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches **Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule**.

4.11 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die **Befreiung vom Präsenzunterricht** verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes **ärztliches Attest** vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt **längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten**.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. **Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren**. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

4.12 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Person in der Schule

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.

Betreten Schüler mit Schnupfen und Husten die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und Stufe 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.

- **Kranke Schüler** in reduziertem Allgemeinzustand mit **Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.**

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und Stufe 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.** Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter

Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

4.13 Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen (ReferentInnen, ExpertInnen,...) in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 4.13).

Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule **nicht betreten**.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) **bis Ende Januar 2021 ausgesetzt**.

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt. **Eintägige/stundenweise Veranstaltungen** (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) **sind** – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – **zulässig**.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. **Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig;** soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

4.14 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Innerhalb der ersten Unterrichtsstunde muss die Prüfung der Anwesenheit der Schüler und Schülerinnen zuverlässig erfolgen. Das **Klassenbuch** verbleibt im Klassenzimmer. Fehlende Schülerinnen und Schüler werden innerhalb der ersten Unterrichtsstunde durch einen Schüler oder eine Schülerin im Sekretariat gemeldet. Zu Beginn des Schuljahres 20/21 wird der digitale „**Schulmanager**“ eingeführt. Darüber ist auch die Anwesenheit der SchülerInnen von gemischten Lerngruppen, AGs, Intensivierungsgruppen etc. möglich.

Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Schülerinnen und Schülern sollte erlaubt werden, das Mobiltelefon angeschaltet im Unterricht in der Schultasche zu verwahren, um die Corona-Warn-App zu nutzen. Klingeltöne und Vibrationsalarm müssen aber ausgeschaltet sein.

4.15 Erste Hilfe

Der Schulsanitätsdienst kann wieder stattfinden. Auf eine **genaue Dokumentation** jedes Einsatzes und jedes Kontaktes ist zu achten. Bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden im Sekretariat außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (**FFP-II-Schutzmasken**) sowie Einmalhandschuhe und eine **Beatmungsmaske mit Ventil** als Beatmungshilfe für die Reanimation vorgehalten.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Die Betreuung einer COVID-19-Verdachtsperson erfolgt nur durch Lehrkräfte.

Für die Betreuung eines Schülers mit COVID-19-Symptomen wird eine Schutzausrüstung für die betreuende Lehrkraft im Sekretariat vorgehalten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

4.16 Weitere Hinweise

Die ständig aktualisierten Informationen können auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

4.17 Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

S. Haas (Stand 08.09.2020)